

nicht vereinbarlichen Vorschriften des §. 6. des von der vormaligen Fürstl. Landeshauptmannschaft zu Frankenhäusen erlassenen Regulativs vom 4. Octbr. desselben Jahres insofern auf zu gelten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Kudofstadt, den 18. März 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Schreibt.

A. Obbarius.

M. XI. Ministerial-Berordnung,

das schulpflichtige Alter und die Einführung der Kinder in die Volksschulen betreffend, vom 21. März 1851.

Da die Sitte, welche bisher in vielen hiesländischen Orten bestanden hat, die schulpflichtigen Kinder zu verschiedenen Zeiten des Jahres in die Schule einzuführen, nicht nur mancher Beschwerde für die Lehrer, sondern auch wesentliche Nachteile für die Lernenden mit sich führt, ja die einjährigen Curse, wie sie nach dem neuen Schullectionsplane vorgeschrieben sind, beim Festhalten jenes bisherigen Gebrauchs gar nicht würden eingehalten werden können, so sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, für den Umfang des Fürstenthums Nachstehendes hiermit zu verordnen:

§. 1.

Die Aufnahme neuer Schüler in die Volksschulen hat künftighin sowohl in den Städten, als auf dem Lande ebenmäßig wie die Versetzung aus einer Classe in die andere, in der Regel alljährlich nur einmal und zwar zu Ostern jeden Jahres Statt zu finden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon können nur in ganz dringenden, eine Abweichung von der Regel besonders rechtfertigenden Fällen nachgelassen werden und steht die Entscheidung darüber, ob die Einführung eines neuen Schülers in eine der hiesländischen Volksschulen zu einer anderen Jahreszeit ausnahmsweise gestattet werden soll, der Fürstl. Kirchen- und Schulinspection des betreffenden Bezirks nach richtiger Vernehmung des bezüglichen Localschulinspectors zu.